

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes HO 322 „Am Winterberg“, Stadtteil Horrem

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet „Am Winterberg“ befindet sich am nord-östlichen Rand des Stadtteils Kerpen-Horrem im Ortsteil Neu - Bottenbroich und umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha. Es liegt unterhalb des Wohnparks „Buchenhöhe“, auf einer Teilfläche des ehem. Deponiegeländes „Grube Winter“, welche dem Abbau von Quarzkies diente.

Westlich angrenzend an das Plangebiet liegt das Waldgrundstück „Villa Winter“, welches sich bis zur Oscar-Straus-Straße erstreckt.

Das Plangebiet wird begrenzt im:

Norden	durch die Bundesbahnstrecke Aachen - Köln
Osten	durch die Rekultivierungsfläche des ehemaligen Quarzkiestagebaus
Süden	durch die Böschung südlich der Josef-Bitschnau-Straße unterhalb der Buchenhöhe
Westen	durch das Waldgrundstück „Villa Winter“.

Das Plangebiet liegt auf einer Teilfläche des ehemaligen Quarzkiestagebaugeländes „Grube Winter“.

Der durch den Bebauungsplan Ho 322 überplante Bereich liegt auf nicht verfülltem Gelände. Hier befinden sich noch betriebliche Anlagen und Einrichtungen des ehemaligen Tagebaus (Verwaltungsgebäude/Waage/Reifenwaschanlage). Der überwiegende Teil der Betriebsfläche ist befestigt.

Südlich des Plangebietes schließt sich im Süden der durch Wohnnutzung geprägte Ortsteil Neu - Bottenbroich an, mit der direkt benachbarten Buchenhöhe, eine durch mehrgeschossigen Wohnungsbau geprägte Wohnanlage. Westlich befindet sich eine Waldfläche auf der Brachfläche der ehemaligen „Villa Winter“.

Ziel der Planung ist es, für den ehemaligen gewerblich genutzten Bereich des Quarzkiestagebaubetriebes die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Folgenutzung zu schaffen. Hierzu ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (1. Änderung) und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes (HO 322) erforderlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan HO 322 „Am Winterberg“, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, Zimmer 225, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der wegen der Covid-19 Pandemie eingeschränkten Besuchszeiten des Rathauses bitten wir zur Einsichtnahme um Terminvereinbarung unter der 02237-58 547 bzw. rachel.hennecken@stadt-kerpen.de.

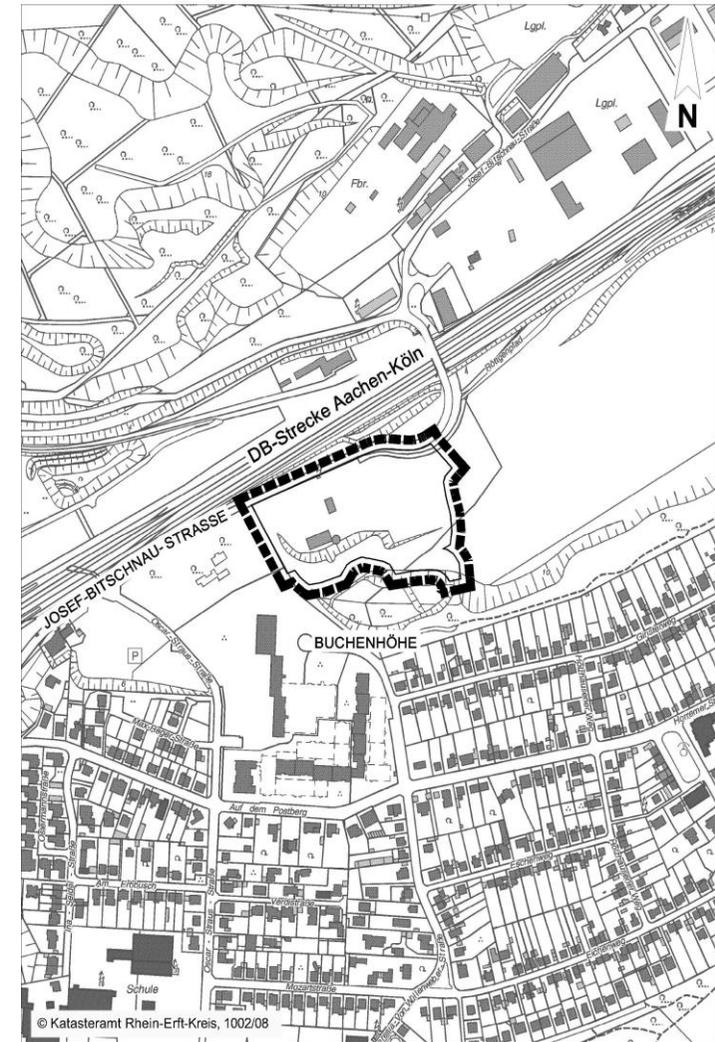
Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V. mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HO 322 „Am Winterberg“ einschließlich seiner Begründung in Kraft.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Kerpen, 28.05.2020

Dieter Spürck, Bürgermeister